

## Synopsis

**Änderung der VO Inbetriebnahme & Stationieren von Booten**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 753.11 | **753.3**  
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht  | [M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023   |
|--|---|
|  | <p><b>Verordnung<br/>über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten<br/>(Bootsstationierungsverordnung, BSVO)</b></p>  |
|  | <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988[BGS <a href="#">753.1</a>] und auf § 5 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999[BGS <a href="#">731.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
|  | <p><b>I.</b></p>  |
|  | <p>Der Erlass BGS <a href="#">753.3</a>, Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten vom 17. Dezember 1974 (Stand 1. Oktober 2013), wird wie folgt geändert:</p>   |
| <p><b>Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten</b></p>   | <p><b>Verordnung über die Inbetriebnahme und das Stationieren von Booten</b></p> <p><b>(Bootsstationierungsverordnung, BSVO)</b></p>  |
| <p>vom 17. Dezember 1974</p>   |   |
| <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p>   |   |
| <p>gestützt auf §§ 67 bis 88 des Gesetzes über die Gewässer vom 22. Dezember 1969[BGS <a href="#">731.1</a>], im Rahmen von Art. 9 der Allgemeinen Gewässerschutz-</p> | <p>gestützt auf <del>§§ 67 bis 88</del> <u>§ 2</u> des <del>Gesetzes</del> <u>Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gewässer</u> <del>Binnenschifffahrt</del> vom 22. <del>Dezember</del> <u>1969</u> <del>29. September</del></p>  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>  |
|---|---|
| verordnung des Bundesrats vom 19. Juni 1972[SR <a href="#">814.201</a> ] und von Art. 2 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee vom 28. Dezember 1950[BGS <a href="#">753.1</a> ],  | <del>1988[BGS <a href="#">753.1</a>], im Rahmen von Art. 9 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundesrats vom 19. Juni 1972 und von Art. 2 Abs. 2, Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 der Interkantonalen Verordnung auf § 5 des Gesetzes über die Schifffahrt auf dem Zugersee-Gewässer (GewG) vom 28. Dezember</del> <u>25. November 1999[BGS <a href="#">731.1</a>]</u> 1950,   |
| <i>beschliesst:</i>   |   |
|   | <b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>   |
| <b>§ 1</b><br>Geltungsbereich<br><br><sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die öffentlichen Gewässer des Kantons Zug.  | <b>§ 1</b><br>Geltungsbereich <u>und</u> Gegenstand<br><br><sup>2</sup> Sie regelt die Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen, die Konzessionspflichten für Standplätze und andere Anlagen sowie den Schutz der Gewässer vor Schadorganismen.  |
| <b>§ 2</b><br>Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen<br><br><sup>1</sup> Eine neue Betriebsbewilligung für ein Wasserfahrzeug darf nur dann erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug die Voraussetzungen der Art. 5 bis 8 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee erfüllt und wenn für das Wasserfahrzeug ein bewilligter Standplatz vorhanden ist.<br><br><sup>2</sup> Betriebsbewilligungspflichtige motorisierte Wasserfahrzeuge, die weder eine Betriebsbewilligung des Kantons Zug noch der Kantone Luzern und Schwyz besitzen, dürfen auf dem Zugersee nicht verkehren, ausgenommen bei organisierten Wassersportveranstaltungen.<br><br><sup>3</sup> Auf dem Ägerisee dürfen nur motorisierte Wasserfahrzeuge eingesetzt werden, für welche eine Betriebsbewilligung für den Kanton Zug vorliegt. | <del><sup>1</sup> Eine neue Betriebsbewilligung-Immatrikulation für ein Wasserfahrzeug darf nur dann erteilt werden, wenn das Wasserfahrzeug die Voraussetzungen der Art. 5 bis 8 der Interkantonalen Verordnung über die Schifffahrt auf dem Zugersee erfüllt und wenn für das Wasserfahrzeug insbesondere auch ein bewilligter Standplatz im Sinne von § 3 vorhanden ist.</del><br><br><sup>1a</sup> Die Schifffahrtskontrolle führt ein Verzeichnis über die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote sowie deren Standplätze.<br><br><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i><br><br><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i> |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>   |
|---|--|
| <p><b>§ 3</b><br/>Umschreibung der Standplätze</p> <p><sup>1</sup> Als Standplätze gelten:</p> <p>a) Bootshäfen und Bootshäuser;</p> <p>b) Bojen;</p> <p>c) Bootsanlegeplätze und andere ähnliche Einrichtungen;</p> <p>d) Lagerstellen im Uferbereich an Land;</p> <p>e) Lagerplätze auf Binnengrundstücken, sofern Gewähr geboten ist, dass das Schiff nach jedem Gebrauch an den gemäss § 5 bezeichneten Stellen aus dem Wasser genommen und an einem geeigneten Ort (Garage, Unterstand, privater Platz usw.) abgestellt werden kann. Diese Abstellplätze haben den öffentlichen Interessen zu genügen, insbesondere jenen der Raumplanung sowie des Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutzes.</p> | <p><sup>1</sup> Als Standplätze gelten <u>im Kanton Zug liegende</u>:</p> <p>a) <u>konzessionierte</u> Bootshäfen und Bootshäuser;</p> <p>b) <u>konzessionierte</u> Bojen;</p> <p>c) <u>konzessionierte</u> Bootsanlegeplätze und andere ähnliche Einrichtungen;</p> <p>d) <u>konzessionierte</u> Lagerstellen im Uferbereich an Land;</p> |
| <p><b>§ 3<sup>bis</sup></b><br/>Ausserkantonale Schiffe</p> <p><sup>1</sup> Schiffe mit ausserkantonalem Standort bedürfen für die Stationierung und den Verkehr auf einem schiffbaren Gewässer des Kantons einer speziellen Zulassungsbewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Die mit der Zulassungsbewilligung abgegebene Kontrollvignette wird pro Boot jährlich einmal erteilt und ist für den Kalendermonat gültig, für den sie ausgestellt ist.</p>  | <p><b>§ 3<sup>bis</sup> Aufgehoben.</b></p>  |
|   | <b>2. Konzessionspflichten</b>   |
| <p><b>§ 6</b><br/>Zuständigkeitsvorschriften</p>  | <p><b>§ 6</b><br/>Zuständigkeitsvorschriften <u>Konzessionspflicht für Anlagen</u></p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>  |
|---|---|
| <p><sup>1</sup> Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und Sammellagerstellen im Uferbereich an Land bedürfen einer Konzession gemäss § 38 Bst. d des Gesetzes über die Gewässer[BGS 731.1]. In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Richt- und Nutzungsplanung sowie das Baubewilligungsverfahren bleiben vorbehalten.</p> | <p><del><sup>1</sup> Bootshäfen, Bootshäuser und Bootsstege, Bojenfelder, Bootsanlegeplätze und Sammellagerstellen im Uferbereich an Land</del> <u>Folgende Anlagen</u> bedürfen einer Konzession gemäss § 38 Bst. d des Gesetzes über die GewässerGewG[BGS 731.1]. In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bootshäfen;</li><li>b) Bootshäuser und Bootsstege;</li><li>c) Bojenfelder;</li><li>d) Bootsanlegeplätze; und</li><li>e) Sammellagerstellen im Uferbereich an Land.</li></ul> <p><sup>1a</sup> In der Konzession werden der Standort und die Grösse der Anlage sowie die zugelassenen Bootstypen festgelegt.</p> |
| <p><b>§ 8</b><br/>Verwendung von Einheitsbojen</p> <p><sup>1</sup> Für Bojenfelder und Einzelbojen sind Einheitsbojen zu verwenden. Diese werden von der Baudirektion zur Verfügung gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Kantons.</p>  | <p><b>§ 8</b><br/><del>Verwendung von Einheitsbojen</del><u>Bojenfelder</u></p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1a</sup> Bojenfelder setzen eine Konzession des Amtes für Raum und Verkehr sowie eine Zustimmung der Schifffahrtskontrolle voraus.</p> <p><sup>1b</sup> Die Bojenfelder sind durch die Konzessionärin bzw. den Konzessionär auf ihre bzw. seine Kosten zu setzen und zu unterhalten (nach dem Stand der Technik). Die Bojen stehen im Eigentum der Konzessionärin bzw. des Konzessionärs.</p> <p><sup>1c</sup> Vor der Inbetriebnahme sind die Bojenfelder durch die Schifffahrtskontrolle abzunehmen.</p>   |

| Geltendes Recht  | [M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023   |
|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Bojen werden von der Polizei gesetzt. Allfällige Schäden an Bojen, die nicht auf die natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Bewilligungsinhabers behoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Bewilligungsinhaber hat sein Boot an der vorhandenen Einrichtung fachgerecht zu vertäuen. Im übrigen sind die Weisungen der Polizei zu beachten.</p>  | <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>   |
| <p><b>§ 9</b><br/>Vermietung von Bootsplätzen</p> <p><sup>1</sup> Dem Konzessionär für zentrale Bootsanlagen (Bootshäfen, Bootshäuser, Bojenfelder usw.) steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Pro Bootshalter darf nur ein Platz vermietet werden; ausnahmsweise können an Wassersportvereine oder Bootsunternehmungen und dergleichen mehrere Plätze vermietet werden. Die Namen der Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Baudirektion sowie der Polizei gemeldet werden. Der Polizei ist über dies eine Kopie des Ausweises über die Betriebsbewilligung für den Kanton Zug beizulegen.</p> <p><sup>2</sup> Mindestens 30 Prozent der Plätze einer zentralen Bootsanlage sind für die Öffentlichkeit, d. h. für die Zuteilung durch den Kanton freizuhalten. Die Zuteilung (Standplatzbewilligung) erfolgt nach Anhörung des Eigentümers der Anlage durch die Baudirektion gemäss § 10 dieser Verordnung. Diese Plätze müssen auf dem Situationsplan ersichtlich sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Baudirektion sowie die Polizei haben jederzeit das Recht, Auskunft und Unterlagen über die vermieteten Plätze zu verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die Höhe der Mietzinse richtet sich nach den Aufwendungen für den Bau, den Unterhalt und die Beaufsichtigung der Anlagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung der Investitionen. Nötigenfalls kann die Baudirektion über Mietzinse und Kündigungsmöglichkeiten Weisungen erlassen.</p> | <p><del><sup>1</sup> Dem <u>Der</u> Konzessionärin bzw. dem Konzessionär für zentrale von zentralen Bootsanlagen (Bootshäfen, Bootshäuser, Bojenfelder usw. und dgl.) steht das Recht zu, die einzelnen Plätze zu vermieten. Pro Bootshalter darf nur ein Platz vermietet werden; ausnahmsweise können an Wassersportvereine oder Bootsunternehmungen und dergleichen mehrere Plätze vermietet werden. Die Namen der Bootshalter müssen spätestens 30 Tage nach Vermietung der Baudirektion sowie der Polizei gemeldet werden. Der Polizei ist über dies eine Kopie des Ausweises über die Betriebsbewilligung für den Kanton Zug beizulegen.</del></p> <p><sup>2</sup> <u>Mindestens 30 Prozent der Plätze einer zentralen Bootsanlage sind</u> <del>Der Kanton kann</del> für die Öffentlichkeit, d. h. <u>eigene Wasserfahrzeuge</u>, für die Zuteilung durch den Kanton freizuhalten. Die Zuteilung (Standplatzbewilligung) erfolgt nach Anhörung des Eigentümers der Anlage durch die Baudirektion gemäss § 10 dieser Verordnung. Diese Plätze müssen auf dem Situationsplan ersichtlich sein. <u>Vollzug von öffentlichen Aufgaben sowie in weiteren begründeten Einzelfällen Standplätze für sich beanspruchen.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Baudirektion, <u>die Schifffahrtskontrolle</u> sowie die Polizei haben jederzeit das Recht, <u>Auskunft</u> <del>Auskünfte</del> und Unterlagen <u>insbesondere in Form eines Verzeichnisses</u> über die vermieteten Plätze zu verlangen.</p> |
|  | <p><b>3. Schutz vor Schadorganismen</b></p>   |

| Geltendes Recht                                  | [M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023  |
|--|--|
|  | <p><b>§ 9a</b><br/>Verhinderung des Einschleppens von Schadorganismen</p> <p><sup>1</sup> Wer ein Boot in einem Zuger Gewässer einwassern will, muss mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass dabei keine Schadorganismen in das Gewässer eingeschleppt werden.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere sind Boote vor der Einwasserung fachmännisch zu reinigen, wenn sonst eine Einschleppungsgefahr besteht.</p>  |
|  | <p><b>§ 9b</b><br/>Meldepflicht und Einwasserungsbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Wer beabsichtigt, ein Boot im Zugersee oder im Ägerisee einzuwassern, das zuvor auf einem anderen kantonalen, ausserkantonalen oder ausländischen Gewässer eingesetzt worden ist (Gewässerwechsel), muss dies vorher der Direktion des Innern melden und nachweisen, dass keine Gefahr der Einschleppung von Schadorganismen besteht.</p> <p><sup>2</sup> Eine Einwasserung ist nur mit Bewilligung der Direktion des Innern zulässig. Die Details und Modalitäten der Bewilligungserteilung regelt die Direktion des Innern in einer Weisung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann hierzu ein elektronisches Bewilligungsverfahren einführen.</p> |
|  | <p><b>§ 9c</b><br/>Mitwirkung der Inhaber von Bootsreinigungsanlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern kann mit Inhaberinnen und Inhabern von Bootsreinigungsanlagen Vereinbarungen über die Reinigung von einzuwassernden Booten abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die fachmännische Bootsreinigung durch Inhaberinnen und Inhaber konzessionierter Einwasserungsstellen vorgenommen werden soll, kann dies auch in der Konzession geregelt werden.</p>   |
| <p><b>§ 10</b><br/>Zuteilung der Bootsplätze</p> | <p><b>§ 10 Aufgehoben.</b></p>   |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b> |
|---|--|
| <p><sup>1</sup> Bootsplätze, die der Öffentlichkeit gemäss § 9 Abs. 2 zur Verfügung stehen, werden unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen zum Abschluss eines Mietvertrages mit dem Konzessionär zugewiesen. Die Benutzer einer Anlage gemäss § 9 Abs. 2 sind den Benützern gemäss § 9 Abs. 1 gleichgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuweisung erfolgt in Form einer Bewilligung der Baudirektion (Standplatzbewilligung).</p> <p><sup>3</sup> Die Baudirektion führt zu diesem Zwecke für die einzelnen Gewässer eine Warteliste.</p> <p><sup>4</sup> Im Rahmen der Warteliste haben die Bewerber gemäss nachstehender Reihenfolge den Vorrang:</p> <p>a) Kantonseinwohner;</p> <p>b) Haus- und Wohnungseigentümer der Ufergemeinde, die nicht im Kanton Wohnsitz haben;</p> <p>c) übrige Gesuchsteller.</p> |  |
| <p><b>§ 11</b><br/>Dauer der Bewilligung oder Konzession</p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung oder Konzession für Standplätze wird in der Regel auf zehn Jahre befristet. Die Bewilligung oder Konzession wird erneuert, wenn keine Gefährdung öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Im Übrigen dauert die Bewilligung bis zum Verzicht durch den Berechtigten oder bis zum Entzug durch die Baudirektion.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bewilligung verfällt, wenn der Standort mehr als sechs Monate vom Bewilligungsinhaber ohne ausreichende Begründung nicht mehr benützt wird.</p> <p><sup>3</sup> Wechselt eine konzessionierte Anlage den Besitzer, bedarf eine Konzessionsübertragung der Zustimmung der Baudirektion.</p>  | <p><b>§ 11 Aufgehoben.</b></p>                                 |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>   |
|---|--|
| <p><sup>4</sup> Konzessionen oder Bewilligungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern, ferner bei Verstoss gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung oder mangelhaftem Unterhalt der Anlage oder des Bootes, bei unerlaubter Untervermietung, bei Nichtbezahlung oder verspäteter Bezahlung der Gebühren, bei Vermietung zu übersetzten Mietzinsen oder wenn ein Boot von der Seepolizei in Verwahrung genommen werden muss.</p>  |  |
| <p><b>§ 12</b><br/>Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Für die bewilligten Anlagen wird in der Konzessionsurkunde eine Konzessionsgebühr festgelegt. Der Konzessionär einer Anlage hat auch für die gemäss § 9 Abs. 2 zugeteilten Plätze die festgesetzte Konzessionsgebühr zu bezahlen und diese von den betreffenden Benützern direkt einzuziehen. Die Gebühr kann in Anlehnung an eine allfällige Erhöhung der verlangten Mietzinse von der Baudirektion erhöht werden.</p> <p><sup>2</sup> Für die Behandlung der Gesuche um Erteilung einer Standplatzbewilligung werden eine Spruchgebühr sowie eine einmalige Gebühr für das Setzen der Bojen erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen für Augenscheine und dergleichen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebühren sind jährlich jeweils auf den 1. Dezember im Voraus der Staatskasse zu entrichten.</p> | <p><b>§ 12 Aufgehoben.</b></p>   |
|   | <b>4. Aufsicht und Sanktionen</b>  |
| <p><b>§ 13</b><br/>Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Der Baudirektion steht die Aufsicht über alle Standplätze zu.</p>   | <p><sup>1</sup> Der <del>Baudirektion</del><u>Schiffahrtskontrolle</u> steht die Aufsicht über alle Standplätze zu.</p> <p><sup>2</sup> Die Schiffahrtskontrolle überprüft bei der Immatrikulation und bei den periodischen Fahrzeugprüfungen von Wasserfahrzeugen, ob ein Standplatz im Sinne von § 3 Abs. 1 vorhanden ist.</p> |

| Geltendes Recht   | [M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023  |
|---|--|
| <p><b>§ 14</b><br/>Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kontrolliert die Standplätze nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Die Baudirektion und die Polizei führen je ein Verzeichnis aller Standplätze mit Angaben über den Inhaber, die Art und die Kontrollnummer der stationierten Boote mit der Höhe der Gebühren.</p> <p><sup>3</sup> Die Baudirektion lässt unbenützte, unbewilligte oder vorschriftswidrige Anlagen nach vergeblicher Mahnung auf Kosten der Inhaber beseitigen.</p> <p><sup>4</sup> Auf Kosten und Gefahr des Schiffeigentümers werden von der Polizei in amtliche Verwahrung genommen:</p> <p>a) Boote, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden oder die Schifffahrt behindern;</p> <p>b) Boote (einschliesslich Bootsmaterial) ohne Kontrollnummern und ohne Betriebsbewilligungen und solche, die ohne Erlaubnis in öffentlichem Gewässer oder im Uferbereich stationiert sind und die trotz Mahnung nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind;</p> <p>c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung von den Eigentümern nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt worden sind.</p> | <p><b>§ 14</b><br/>Kontrolle Amtliche Verwahrung</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>  |
|   | <p><b>§ 14a</b><br/>Überwachung der Verpflichtungen gemäss §§ 9a und 9b</p> <p><sup>1</sup> Die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss §§ 9a und 9b überwachen auf dem See die Seepolizei und an Land das Amt für Wald und Wild und das Amt für Umwelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Seepolizei, das Amt für Wald und Wild sowie das Amt für Umwelt sind befugt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.</p> |
| <p><b>§ 15</b><br/>Rechtspflege</p>   |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>   |
|--|--|
| <p><sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p>  | <p><sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS <a href="#">162.1</a>].</p>                       |
|  | <b>5. Intertemporalrecht</b>   |
| <p><b>§ 17</b><br/>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Bisher erteilte Bewilligungen und Konzessionen behalten ihre Geltung, bis die Baudirektion eine neue Verfügung trifft. Einzelbojen sind in zentrale Bootsanlagen zu verlegen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einheitsbojen sind sofort zu verwenden. Für den Ägerisee sind die alten Bojen bis Ende 1975 durch Einheitsbojen zu ersetzen, für den Zugersee gemäss Weisung der Baudirektion.</p> <p><sup>3</sup> Die Freihaltung gemäss § 9 Abs. 2 kommt bei bestehenden zentralen Stationierungsanlagen erst bei einer Erneuerung der Konzession zur Anwendung.</p> | <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>  |
| <p><b>§ 18</b><br/>Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>  | <p><b>§ 18</b> <i>Aufgehoben.</i></p>  |
|  | <b>II.</b>   |
|  | Der Erlass BGS <a href="#">753.11</a> , Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr (Schiffsgebührenverordnung; SGV) vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert: |
| <p><b>§ 3</b><br/>Bewilligungen</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungen für Versuchsfahrten und nautische Veranstaltungen: Fr. 200.– bis Fr. 2 400.–</p>   |  |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 23. Mai 2023</b>  |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Bewilligung zum Ablegen der Schiffsführerprüfung in einem anderen Kanton: Fr. 35.–</p> <p><sup>3</sup> Zulassungsbewilligung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Kontrollvignette) pro Kalendermonat: Fr. 200.–</p> <p><sup>4</sup> Übrige Verfügungen und Bewilligungen (für Gesuchsprüfungen und Abklärungen aller Art): Fr. 60.– bis Fr. 2 500.–</p> | <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>  |
|   | <b>III.</b>   |
|   | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>  |
|   | <b>IV.</b>  |
|   | Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ....].  |
|   | Zug, ....<br><br>Regierungsrat des Kantons Zug<br><br>Die Frau Landammann<br>Silvia Thalmann-Gut<br><br>Der Landschreiber<br>Tobias Moser<br><br>Publiziert im Amtsblatt vom .... |